

Zur Haftung eines Vermögensverwalters

OGH 4 Ob 28/10 m vom 11. 3. 2010
§ 13 WAG 1997, § 44 WAG 2007

Sachverhalt:

Der Beklagte verwaltete für die Klägerin ein Wertpapierdepot. Laut Vertrag wurde die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Klägerin erkundigte sich beim Beklagten über die Wertentwicklung einer bestimmten Immobilienanleihe nachdem der Kurs gefallen ist, worauf sie der Beklagte unter Verweis auf eine positive Entwicklung der Immobiliengesellschaft beruhigte. Tatsächlich sank jedoch der Wert dieser Aktie noch weiter und hätte der Schaden durch eingehendes Studium von Quartalsberichten, Jahresabschlüssen und sonstigen Unternehmenskennzahlen dieser Immobiliengesellschaft vermieden werden können. Die Information des Beklagten beruhte im Wesentlichen auf einer Werbeaussendung der Immobiliengesellschaft.

Rechtssätze:

Erkundigt sich ein Kunde hinsichtlich einer in seinem vom Vermögensverwalter betreuten Portfolio befindlichen Aktie, muss ihn der Vermögensverwalter nach entsprechender Recherche korrekt darüber aufklären und beraten, will er nicht schadenersatzpflichtig werde.

Hätte diese Beratung dazu geführt, dass der Kunde diese Papiere verkauft hätte, ist zu eruieren, welcher Verwendung der Kunde den Verkaufserlös zugeführt hätte bzw. welche Wiederveranlagung der Vermögensverwalter, wäre er damit beauftragt worden, vorgenommen hätte. Erst daraus lässt sich ein bestimmter Schaden ableiten.